

27.03.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/066

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

**Erstattung von Kita-Gebühren im Zusammenhang mit der Corona-Krise  
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	30.03.2020 -							
Rat	07.05.2020 nachrichtlich							
Jugend- u. Sozialausschuss	28.05.2020 nachrichtlich							

### **Beschlussvorschlag**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die „1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neustadt a. Rbge“ in Form der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung, im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Den freien Trägern von Kindertagesstätten werden die durch die Aussetzung der Beitragserhebung im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstehenden zusätzlichen Defizite im Rahmen der Betriebskostenförderung erstattet. Hierzu kann bei Bedarf ein zusätzlicher Abschlag ausgezahlt werden.

### **Anlass und Ziele**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist nach der mit der Region Hannover geschlossenen Vereinbarung vom 01.01.2006 in Verbindung mit § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für die finanzielle Förderung freier Träger zuständig, wenn diese Träger von Kindertagesstätten und Tageseinrichtungen sind, für die ein Bedarf in der Kindertagesstättenplanung ausgewiesen ist oder die zur tatsächlichen Bedarfsdeckung erforderlich sind.

Die Dringlichkeit gemäß § 89 NKomVG ist gegeben, weil schnell auf die Bedürfnisse der Sorgeberechtigten reagiert werden muss und die Durchführung einer öffentlichen Sitzung des Rates unter den aktuellen Bedingungen wegen der Gefahren für alle Beteiligten nicht vertretbar ist.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2020		
Produkt/Investitionsnummer: 3611512 und 3650512		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	ca. - 65.000 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	ca. 82.000 EUR	EUR
Saldo	ca. 147.000 EUR	EUR

## **Begründung**

Per Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 hat die Region Hannover den Betrieb für alle Schulen, sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege sowie die Durchführung aller Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen von Schulen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „COVID-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im folgenden Sars-CoV-2) in der Zeit vom 16.03.2020 bis 18.04.2020 untersagt. Ausgenommen von dieser Untersagung ist lediglich eine Notbetreuung in Kleinstgruppen. Die Notbetreuung ist dabei auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Aktuell werden im Stadtgebiet in 13 Kitas Notgruppen betreut. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass zzt. etwa 2.200 Kita-Kinder im Stadtgebiet zu Hause betreut werden müssen, die ansonsten eine Kita besuchen. Sowohl die Stadtverwaltung als auch die MitarbeiterInnen in den Kitas werden daraus resultierend immer wieder mit der Frage nach einer Nichtzahlung der Gebühren für die Zeit der Betreuungsuntersagung konfrontiert.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen im Hinblick auf das nachstehend genannte Ziel viele Gesichtspunkte dafür, den betroffenen Eltern in Neustadt a. Rbge. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Kita-Gebühren für die Zeit der aufgrund der Corona-Krise erfolgten Betreuungsuntersagung zu erstatten. Vielen Sorgeberechtigten drohen durch die Folgen der Corona-Krise Gehaltseinbußen, Kurzarbeit, Jobverlust oder unbezahlter Urlaub.

Aufgrund der sozialen Verantwortung soll in der Stadt Neustadt a. Rbge. die satzungsgemäße Erhebung der Gebühren für die Betreuung und Verpflegung zunächst für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 18.04.2020 ausgesetzt werden. Als pragmatische und unbürokratische Umsetzung dieser Maßnahme sollen für den Monat April 2020 keine Gebühren erhoben werden. Auf diese Weise wird die Zeit der Betreuungsuntersagung kompensiert (bereits gezahlte Gebühren für den Monat März werden nicht erstattet, sondern durch die Nichterhebung von Gebühren im Monat April ausgeglichen).

Im Rahmen der Gleichbehandlung soll auch den freien Trägern von Kindertagesstätten die Möglichkeit eingeräumt werden, für ihre Kitas gleichlautende Regelungen zu treffen. Die den freien Trägern dadurch entstehenden Einnahmeverluste aus Betreuungsentgelten werden auf ca. 82.000 EUR geschätzt. Diese Einnahmeverluste sollen über die kommunalen Betriebskostzuschüsse ausgeglichen werden. Entstehende Einnahmeverluste durch die Nichterhebung von Verpflegungsentgelten müssen die freien Träger jedoch selbstständig ausgleichen, da die Versorgung der Kita-Kinder mit Mittagessen auch bei Normalbetrieb der Kitas kostenneutral für Stadt Neustadt a. Rbge. organisiert werden muss. Hier ist eine finanzielle Kompensation weitestgehend dadurch zu erreichen, dass Essenslieferungen abbestellt bzw. Lebensmitteleinkäufe ausgesetzt werden können.

Zur Umsetzung der vorgenannten Regelung ist eine Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.“ erforderlich. Es soll daher den §§ 11 (1), 12 und 13 jeweils folgender Satz hinzugefügt werden:

„Das gilt nicht für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird.“. Der Satz ist in der Anlage jeweils grau hinterlegt dargestellt worden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

#### **Lebendige Stadt- Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft Gut versorgt**

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zu Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich in hoher Qualität und angemessener Quantität. Die angebotenen Betreuungsplätze werden zur Erreichung dieses Ziels auch weiterhin benötigt.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -

Anlage 1 öff\_1. Änderungssatzung Kita